



Konzeption

Besuchs- und Hygienekonzept im Verlauf der Coronapandemie

Stiftung Petrus Canisius
Haus Früchting
Ellewick 14
48691 Vreden

Im Rahmen der Coronapandemie gibt die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen) den Einrichtungen wie Haus Früchting vor, auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts beispielsweise Besuche zwischen Bewohnenden und ihren Angehörigen während der Coronapandemie, zu ermöglichen. Hierbei haben die Einrichtungen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Bewohnende, Beschäftigte und Mitarbeitende, nicht zuletzt aber auch die Besucher selber, zu schützen. Dabei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.

In Haus Früchting gilt in Folge das hier beschriebene Besuchskonzept:

- Insbesondere für vollständig geimpfte oder genesene Bewohnende der Besonderen Wohnform, die nicht positiv getestet wurden, gilt grundsätzlich:
 1. Zimmerquarantänen sind untersagt
 2. Besuchsbeschränkungen und Beschränkungen hinsichtlich des Verlassens von Einrichtungen sind ausgeschlossen
- Es gibt für jede Wohngruppe ein „Besuchsregister“ in dem festgehalten wird, welcher Besucher welchen Bewohnenden zu einem dann terminierten Zeitpunkt besuchen wird. Auf diese Matrix hat jeder Mitarbeitende im Betreuungsdienst der Besonderen Wohnform Zugriff, so dass Besuchswünsche einfach und schnell über die jeweilige Wohngruppe dokumentiert und geplant werden können.
- Für Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Ärztinnen und Ärzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Krankentransportdiensten, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die Regelungen für Besucherinnen und Besucher entsprechend. Sie haben ihre persönlichen Kontaktdaten zu hinterlegen.
- Jeder Bewohnende hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Hinsichtlich der Zahl der möglichen Besucher gelten die jeweils abhängig von der 7-Tage-Inzidenz im Kreis Borken geltenden Regelungen für private Zusammenkünfte der §§ 28b, 28c IfSG (**Corona-Notbremse**) i.V.m. § 4 SchutzAusnahmV (**Ausnahmen für vollständig geimpfte und genesene**) mit der Maßgabe, dass der gleichzeitige Besuch von mindestens zwei nicht geimpften oder nicht genesenen Besucherinnen und Besuchern zulässig ist.



Konzeption

Besuchs- und Hygienekonzept im Verlauf der Coronapandemie

Stiftung Petrus Canisius
Haus Früchting
Ellewick 14
48691 Vreden

- Soweit §§ 28b, 28c IfSG (**Corona-Notbremse**) i.V.m. § 4 SchutzAusnahmV (**Ausnahmen für vollständig geimpfte und genesene**) keine Anwendung finden, ist die Zahl der Besucherinnen und Besucher nicht beschränkt.
- Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt.

Die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den Anforderungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Die erhobenen Daten werden nach Ablauf von vier Wochen ordnungsgemäß vernichtet.

1. Besuche in einer Wohngruppe unterbleiben, wenn in dieser bei Bewohnenden oder Mitarbeitenden eine COVID-19-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind.
2. Bei allen Besucherinnen und Besuchern wird ein Kurzscreening (**inclusive Temperaturmessung**) durchgeführt. Zu diesem Kurzscreening gehört die Abfrage folgender Items:
 - Sind Sie aktuell an COVID-19 erkrankt?
 - Hatten Sie in den vergangenen 14 Tagen ihres Wissens nach Kontakt zu einer Person die an COVID-19 erkrankt ist?
 - Leiden Sie aktuell unter einem oder mehreren Symptomen der COVID-19 Erkrankung wie:
Fieber (> 37,8 Grad Celsius, oral), **Husten**, **Kurzatmigkeit / Atemnot**, **Halsschmerzen** und / oder **Schluckbeschwerden**, **Geschmacks- oder Geruchsverlust**, **allgemeine Abgeschlagenheit** und / oder **Leistungsverlust**, soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung erklärbar oder **starker Schnupfen**, soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung (z. B. Allergien) erklärbar?

Die Abfrage erfolgt verbindlich mit der Unterschrift des Besuchenden. Er oder sie kann die Einrichtung nur dann betreten, wenn zum Zeitpunkt des Kurzscreenings alle Abfragen kumulativ mit „**Nein**“ beantwortet wurden.

In Haus Früchting werden **PoC-Antigentests** durchgeführt. Es ist bei der Fragestellung der Einlassgewährung das „**Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 in der Besonderen Wohnform und dem ABW von Haus Früchting**“, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.



Konzeption

Besuchs- und Hygienekonzept im Verlauf der Coronapandemie

Stiftung Petrus Canisius
Haus Früchting
Ellewick 14
48691 Vreden

3. Die Besucherinnen und Besucher werden über die aktuellen Hygienevorgaben informiert und in diese eingewiesen. Hierzu gehören folgende Bekanntmachungen:

- Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Maskenpflicht. Alle anderen Besucherinnen und Besucher haben mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Es gelten die Ausnahmen (medizinische Gründe, Passform bei Kindern) nach § 5 Absatz 6 Ziffer 4 und § 5 Absatz 3 Satz 2 der Coronaschutzverordnung.
- Bewohnende sollen außerhalb des eigenen Zimmers soweit gesundheitlich möglich eine medizinische Maske im Sinne des § 5 der Coronaschutzverordnung tragen und zu anderen Personen möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einhalten.
- Für geimpfte und genesene Bewohnende entfällt die Maskenpflicht.
- Husten- und Niesetikette (Husten und Nießen in die Ellenbeuge oder in ein Einmaltaschentuch).
- Möglichkeiten der Entsorgung von zum Beispiel Einmaltaschentüchern in geschlossenen Abfalleimern.
- Vermeidung der Berührung des Gesichts mit den Händen, insbesondere von Mund und Nase.
- Händehygiene: Händewaschen vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang, nach einem Aufenthalt im Freien, nach Berührung von gemeinsam genutzten Gegenständen (Türgriffe) usw.,
- fachgerechte Händedesinfektion vor dem Betreten und beim Verlassen des Bewohnerzimmers.
- Abstandsregelungen: Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

FFP-2-Masken können käuflich erworben werden. Auf Wunsch kann auch ein Schutzkittel ausgehändigt werden. Es folgt eine Unterweisung in die sachgerechte Handhabung der persönlichen Schutzausrüstung.

4. Zuständig und verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung des Besuchs- und Hygienekonzepts auf der Wohngruppe ist der jeweils diensthabende Mitarbeitende, bzw. der für den Bewohnenden im Dienst zuständige Mitarbeitende.

In allen anderen Bereichen von Haus Früchting ist der „in Empfang nehmende“ Mitarbeitende zuständig und verantwortlich.

Sie haben ferner auf folgende Vorgaben zu achten:

- Das Kurzscreening sowie die Information über, sowie die Einweisung in die aktuellen Hygienevorgaben, und ggf. die Ausgabe der persönlichen



Konzeption

Besuchs- und Hygienekonzept im Verlauf der Coronapandemie

Stiftung Petrus Canisius
Haus Früchting
Ellewick 14
48691 Vreden

Schutzausrüstung erfolgt am jeweils benannten Eingangsbereich der Wohngruppe, bzw. den Eingängen der anderen Bereiche der Einrichtung.

- Zurverfügungstellung der Einmaltaschentücher sowie das Bereithalten der geschlossenen Abfalleimer für die Einmalartikel (medizinische Gesichtsmaske / FFP-2 Maske).
- Wischdesinfektion der häufig berührten Handkontaktflächen (z. B. Türklinken) nach dem Besuch,
- Entsorgung der Abfälle,
- Bereitstellung eines verschließbaren Sammelbehälters für wiederaufzubereitende Schutzausrüstung wie z. B. Schutzkittel,
- Zuführung der wiederaufzubereitenden Schutzausrüstung zur Wiederaufbereitung.

Ferner gilt für Mitarbeitende:

Mitarbeitende haben in schlecht belüfteten Räumlichkeiten oder in Situationen in denen der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann (z. B. Pflegesituationen) eine FFP2-Maske zu tragen. Sofern der Mitarbeitende und die "Kontaktperson" über einen vollständigen Impfschutz (mindestens zwei Wochen nach Zweitimpfung) verfügen, kann der Mitarbeitende zwischen dem Tragen einer FFP2-Maske und einer medizinischen Maske auswählen. Beide Masken-Typen werden den Mitarbeitenden durch die Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Ausnahmen von den in diesem Konzept festgelegten Regelungen bedürfen Grundsätzlich der Zustimmung der Heimleitung.

Wir wünschen allen Bewohnenden, Beschäftigten und ihren Besuchern, wie auch sonstigen Personen, die in Haus Früchting tätig werden sollen, eine schöne Zeit in Haus Früchting!

Thomas Böhm
(Leitung Wohnen und Werkstatt
für Menschen mit Behinderung)